

Antrag Nr. 1 zur Finanz- und Beitragsordnung

Streichungen

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel: Redaktionelle Bereinigung wegen Zeitablauf (§ 6)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen mindestens fünf Euro pro Monat und für Mitglieder ohne steuerpflichtiges Einkommen, Rentner, Schüler und Studenten zwei Euro pro Monat. (gültig bis 30.6.2023) Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. (Wirksam ab dem 01.07.2023)
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Sie sind im Voraus zu leisten. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. (gültig bis 30.06.2023) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn eines jeden Vierteljahres im Voraus zu leisten. Halb- und Jahresbeitragszahlungen sind zulässig. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. (Wirksam ab dem 01.07.2023)
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden oder erlassen. (gültig bis 30.06.2023) Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag des Mitglieds bei entsprechendem Nachweis den Mitgliedsbeitrag auf 5 Euro pro Mitgliedsmonat ermäßigen, Beiträge stunden oder erlassen. (Wirksam ab dem 01.07.2023)

Neu:

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn eines jeden Vierteljahres im Voraus zu leisten. Halb- und Jahresbeitragszahlungen sind zulässig. Es soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag des Mitglieds bei entsprechendem Nachweis den Mitgliedsbeitrag auf 5 Euro pro Mitgliedsmonat ermäßigen, Beiträge stunden oder erlassen.

17.04.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tina", written on a light-colored rectangular background.